

AGBs

Geltungsbereich:

Ein Vertragsverhältnis entsteht zwischen dem Veranstalter, nachfolgend AG (Auftraggeber) genannt und Hadley B. Jones (nachfolgend DJ) genannt.

Auftrittsbedingungen:

Bei Veranstaltungen im Freien (Open Air, Hoffest, etc.) ist eine geeignete, funktionelle und ausreichend gesicherte Überdachung für den DJ und seine Technik in der Größe von mindestens 3m x 3m seitens des AG zu stellen. Bei Temperaturen von unter 18 Grad Celsius ist eine geeignete, ausreichend dimensionierte Heizung inkl. Betriebsmittel seitens des AG zu stellen. Im Innenbereich ist ebenso für ein angemessenes Klima zu sorgen. Wird eine Bühne gestellt, so hat diese stabil und sicher zu sein. Bei Nichtbeachtung kann der Auftritt verweigert werden, wobei die Gagenforderung des DJ unberührt bleibt. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anwendung von Pyrotechnik ein ausreichender Sicherheitsabstand zum DJ und seiner Technik eingehalten wird. Sollte dies von AG nicht beachtet werden, haftet er vollumfänglich für entstehende Schäden an Material und Person des DJs. Werden diese Punkte nicht berücksichtigt, kann der Auftritt abgesagt bzw. abgebrochen werden. Die Forderung der vereinbarten Bruttogage bleibt hierbei bestehen.

Sicherheit des DJs

Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit des DJs während der gesamten Veranstaltung gewährleistet ist. Dies gilt von der Ankunft des DJs bis zur Abfahrt, insbesondere für Bedrohungen, Belästigungen, Beleidigungen und tätliche Angriffe der anwesenden Gäste gegen den DJ. Auch hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass sich keiner der anwesenden Gäste am Equipment des DJs zu schaffen macht. Für Beschädigungen der kompletten Anlage des DJs durch anwesende Gäste haftet der AG vollumfänglich. Dem DJ steht es jederzeit frei, die Veranstaltung zu verlassen, wenn er durch anwesende Gäste massiv bedrängt, bedroht, beleidigt oder sogar tödlich angegriffen oder seine Anlage beschädigt wird. Vor dem Verlassen der Veranstaltung ist der DJ verpflichtet, dem AG davon in Kenntnis zu setzen und dem AG eine angemessene Frist zu gewähren, die Störung zu beseitigen. Sollte der DJ die Veranstaltung aus einem der in diesem Absatz genannten Gründe verlassen, berührt dies nicht die vollständige Gagenforderung.

Vertragsrücktritt:

Bei Krankheit, Unfall oder höherer Gewalt sind beide Partner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dabei entfallen die Leistungspflicht des DJ, sowie die Vergütungspflicht des AG. Diese außerordentlichen Kündigungsgründe sind dem anderen Partner bei Bekanntwerden sofort mitzuteilen. Der DJ ist in diesem Fall nicht verpflichtet, einen adäquaten Ersatz zu besorgen, wird dies aber im Rahmen seiner Möglichkeiten tun. Dazu wird er mehrere Ersatz-DJs nennen. Sollte kein Ersatz mehr verpflichtet werden können, entfallen die Gage und die Leistungspflicht des DJ.

Vertragsänderung, Gültigkeit der Verträge, Vertragskündigung:

Dieser Vertrag kann nicht geändert werden, jedoch kann er in beiderseitigem Einverständnis neu abgeschlossen werden. Verträge mündlich, per Fax, E-Mail oder Internetbuchung werden von den Vertragspartnern grundsätzlich als bindend anerkannt. Eine Kündigung (Widerruf) des Vertrages nach Willenserklärung beider Partner ist nicht möglich, da es sich hier um Verträge zur Lieferung von Waren bzw. Dienstleistungen handelt, die nach Kundenwünschen angefertigt werden oder eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die wegen ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind. Ebenso sind Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen, deren Ausführung mit Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der in der Fernabsatzrichtlinie der EU verankerten Widerrufsfrist von 7 Werktagen begonnen wurde, ausgenommen.

Vertragsstrafe:

Sollte die Veranstaltung des AG innerhalb vier Wochen vor Auftragsdatum ausfallen oder abgesagt werden, sind 100% des vereinbarten Honorars zu bezahlen. Wird vom AG der Auftrag nicht mindestens sechs Wochen vor Antrittsdatum gekündigt, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars fällig. Ausgenommen hiervon sind die unter Punkt Vertragsrücktritt beschriebenen Gründe (Höhere Gewalt, Krankheit, Unfall).

Weisungsbefugnis des Auftraggebers:

Dem DJ ist eine möglichst freie Gestaltung und Darbietung seines Programms zu gewährleisten und keine künstlerischen oder technischen Anweisungen im großen Umfang zu geben, die seine Arbeit stark beeinflussen (außer ggf. Lautstärke). Die ausgefüllten Wunschzettel der Gäste, sowie eine eventuell zuvor bereitgestellte Musikliste, gilt dem DJ als Richtlinie für die Veranstaltung. Diese sind nicht verbindlich.

Fälligkeit der Zahlung:

Die Gage wird nach dem Soundcheck fällig, und ist an den DJ oder eine beauftragte Person in bar auszuführen. Im Einzelfall kann eine abweichende Zahlungsfrist vorher vereinbart werden. Werden Zahlungen gestundet oder gerät der AG in Verzug, werden Zinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG werden überdies sämtliche Zahlungsansprüche gegen ihn sofort fällig. Forderungen des AG gegen den DJ können nicht abgetreten werden. Dem AG steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des AG ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt (vertraglich) sind. Beauftragte Personen sind zum Inkasso berechtigt. Gerichtsstand ist Bad Mergentheim.

Haftung des Auftraggebers:

Der AG übernimmt die vollständige Haftung für die Sicherheit des DJ, sowie für das vom DJ oder beauftragten Unternehmen in den Veranstaltungsort eingebrachte Equipment. Er hat gegebenenfalls mit einer abgestellten Sicherheitsperson dafür Sorge zu tragen, dass der DJ unbehelligt seiner Arbeit nachgehen kann. Diese Sicherheit gilt bis zur Abreise des DJ und endet erst, wenn dieser das Gelände verlassen hat.

Behördliche Bestimmungen:

Der AG versichert, dass der Durchführung der Veranstaltung keine behördlichen, oder andere Bestimmungen entgegenstehen. Die Veranstaltung wird durch den AG ordnungsgemäß bei allen notwendigen Institutionen wie z. B. Ordnungsamt, GEMA, Polizei etc. angemeldet. Daraus resultierende Kosten trägt der AG.

Versorgung:

Catering (Speisen und Getränke) ist im üblichen Rahmen kostenfrei bereitzustellen.

Datenschutzerklärung:

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte: Gemäß § 38 Abs. 1 ZPO sind Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Kaufleuten zulässig. Für diesen Fall ist Bad Mergentheim der Gerichtsstand. Ansonsten sind die in den §§ 20 ff. ZPO aufgeführten Regelungen zutreffend.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung, bzw. zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die -so weit möglich- dem am nächsten kommt, was Hadley B. Jones gewollt haben würde, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

